

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 31. Oktober 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz / HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Bachelorstudium

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Module
- § 12 Modulabschlussklausuren
- § 13 Wiederholung der Modulabschlussklausuren
- § 14 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 17 Seminar
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorgesamtnote
- § 21 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 22 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 23 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Wissenschaftlicher Beirat
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter Vertiefung unter Einbeziehung einer Einführung in inner- und außereuropäische Rechte und der Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Über Lehrstoff und Lehrumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische und betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 22) bestanden, verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit im Studiengang Bachelor of Laws beträgt einschließlich der Bachelorprüfung im Vollzeitstudium drei Jahre (sechs Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung im Grund- und Hauptstudium beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 5.400 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

In den Bachelorstudiengang kann eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine Zulassung nach § 66 Abs. 4 S. 2 und Abs. 6 Hochschulgesetz besitzt.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen**

Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 2004 vom 21.05.2004

2

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Rechtswissenschaft unter Mitwirkung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat Rechtswissenschaft und dem Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaft regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung

§ 6 Prüfende

Prüfende sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Rechtswissenschaft und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss (§ 95 HG NW). Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben.

Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Laws an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Vorgaben des § 92 Abs. 3 HG sind zu beachten.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können aufgrund einer Einstufungsprüfung Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des Ergebnisses der Einstufungsprüfung erlassen werden. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte), wenn der Prüfling sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt schriftlich abmeldet oder danach ohne Nennung eines triftigen Grundes nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen

Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Der Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)
80-84 Punkte = 2,0 (gut)
75-79 Punkte = 2,3 (gut)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)
eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0	(ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala wird vorgesehen.

II. Bachelorstudium

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,
2. die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat und
3. die Modulabschlussklausuren zu den Bachelormodulen (siehe Anlage) bestanden hat.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen**

Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 2004 vom 21.05.2004

4

§ 11 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und besteht insgesamt aus 18 Modulen. Es setzt sich zusammen aus einem Grundstudium (6 Module) und einem Hauptstudium (12 Module); das Hauptstudium setzt sich aus einem Pflichtbereich (9 Module) und einem Wahlbereich (3 Module) zusammen.

(2) Im Wahlbereich des Hauptstudiums sind drei Module aus einem Katalog zu wählen. Dabei muss es sich um eine Kombination aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Modulen handeln. Doppelmodule können nur geschlossen belegt werden.

§ 12 Modulabschlussklausuren

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zweistündige, bei den Doppelmodulen durch eine vierstündige Modulabschlussklausur nachgewiesen. Dies gilt nicht für das Modul 18.

(2) Durch die Teilnahme an einer Klausur im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich.

(3) Eine Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Jede Modulabschlussklausur, die eine Prüfungsleistung darstellt, ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 zu entnehmen. Das Ergebnis der Klausurarbeit soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

(6) Die Prüfenden können die Zulassung zur Modulabschlussklausur von Leistungsnachweisen abhängig machen. Hierzu zählen auch synchrone oder asynchrone Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Wiederholung der Modulabschlussklausuren

(1) Eine Modulabschlussklausur, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Eine nicht mit mindestens 50 Punkten „ausreichend“ (4,0) bestandene Modulabschlussklausur im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereich kann ein drittes Mal wiederholt werden.

(2) Eine Modulabschlussklausur im rechtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlbereich ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten und Ablegen der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14) die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat.

(3) Die Modulabschlussklausuren im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich sind endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- in allen drei Modulabschlussklausuren insgesamt nicht mindestens 150 Punkte erreicht worden sind oder
- eine der drei Modulabschlussklausuren nicht mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist oder
- mehr als eine Modulabschlussklausur mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

(4) Die Modulabschlussklausuren im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlbereich sind endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat.

§ 14 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Erhält der Prüfling in einer Modulabschlussklausur im rechtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlbereich und den sich daran anschließenden Wiederholungsprüfungen gem. § 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 die Note „nicht ausreichend“ (5,0) hat er sich unverzüglich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist im gesamten Studium nur in zwei Fällen möglich.

(2) Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich nur auf das Modul, in dem der Prüfling die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat und wird vor einer/einem Prüfenden i. S. d. § 6 Satz 1 und in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers, die/der gem. § 6 Satz 4 qualifiziert

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen**

Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 2004 vom 21.05.2004

5

sein muss, in Einzel- oder in Gruppenprüfung erbracht.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert mindestens 15 bis maximal 30 Minuten je Prüfling.

(4) Für die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens 50 Punkten, „ausreichend“ (4,0), bewertet worden, wird die Modulabschlussnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende der FernUniversität in Hagen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft erforderlich.

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus einem Seminar (§ 17) und der Bachelorarbeit (§ 18).

§ 17 Seminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich an einem Seminar teilnehmen.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die mindestens zwei Wochen vor Seminarbeginn bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars eingereicht werden soll. Während der Seminarveranstaltung ist über dieses Thema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin oder der Seminarleiter weitere Leistungen verlangen, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Leistung geht zu 1/3 und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu 2/3 in die Seminarleistung ein. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Macht ein Prüfling durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 50 Seiten betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden,

wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren.

§ 20 Bachelorgesamtnote

Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus der Note für die Bachelorprüfung und dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussklausuren. Die Bachelorprüfung wird mit insgesamt 40% - wobei die Seminararbeit mit 10% und die Bachelorarbeit mit 30% einfließen - und das arithmetische Mittel der Modulabschlussklausuren mit 60% gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berück-

sichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 180 ECTS-Punkte vergeben. Für die zu erbringenden Leistungen im Modul 11 (Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht) werden 9 ECTS-Punkte, im Modul 18 (Seminar und Bachelorarbeit) 11 ECTS-Punkte und für alle weiteren 16 Module je 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 23 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, wenn nicht die nächste Prüfungsteilleistung innerhalb von zwei Jahren erbracht wird. Aus besonderen Gründen kann hiervon im Einzelfall auf Antrag abgewichen werden.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt worden sind.

§ 24 Bachelorurkunde

(1) Spätestens zwei Monate nach bestandener Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Benotung der Bachelorarbeit ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen**

Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 2004 vom 21.05.2004

7

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und deren Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Bewertung der Bachelorarbeit gemäß § 16 Abs. 2. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Steigerung der Akzeptanz des Studienganges Bachelor of Laws sowie zur ständigen Optimierung und Gewährleistung des kontinuierlichen Austausches mit der Praxis wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat gehören Mitglieder aus der regionalen und überregionalen Wirtschaft, der Justiz und der Verwaltung an, die vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaft gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Beirates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
- b) die Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Rechtswissenschaft,
- c) der Dekan / die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft sowie die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft,
- d) die Mitglieder des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft,
- e) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagespunkten weitere sachverständige Personen.

(4) Die Geschäftsordnung des Beirates wird vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaft genehmigt.

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2003/04 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen**

Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 2004 vom 21.05.2004

8

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Rechtswissenschaft vom 9. September 2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 30. September 2003.

Hagen, 31. Oktober 2003



Der Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität in Hagen
Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum

Grundstudium (6 Module)

- Modul 1 Propädeutikum
- Modul 2 Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts
- Modul 3 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I
- Modul 4 Bürgerliches Recht II: Das Schuldverhältnis und die Verwirklichung von Forderungen
- Modul 5 Deutsches und europäisches Verfassungsrecht
- Modul 6 Arbeitsrecht

Hauptstudium, Pflichtbereich (9 Module)

- Modul 7 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
- Modul 8 Strafrecht
- Modul 9 Bürgerliches Recht III: Einführung in das Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung
- Modul 10 Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts
- Modul 11 Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht
- Modul 12 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht
- Modul 13 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung
- Modul 14 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III
- Modul 18 Seminar und Bachelorarbeit

Hauptstudium, Wahlbereich (3 Module)

Module 15-17 zu belegen aus W 1 - W 13

- W 1 Unternehmensrecht II: Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht
- W 2 Kapitalgesellschaftsrecht
- W 3 Ausländische Rechte
- W 4 Arbeits- und Sozialrecht
- W 5 Strafrecht Vertiefung
- W 6 Vertiefung Internationales Privatrecht und Internationales Zivilprozessrecht
- W 7 Finanzwirtschaft und Banken (Doppelmodul)
- W 8 Steuerlehre (Doppelmodul)
- W 9 Personalführung und Organisation (Doppelmodul)
- W 10 Mikroökonomik
- W 11 Makroökonomik
- W 12 Grundzüge der Statistik
- W 13 Grundzüge der Wirtschaftsinformatik